

Satzung

des Hege und Fischereivereins Eger e. V. Bopfingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name des Vereins	1
§ 2 Geschäftsjahr.....	1
§ 3 Sitz und Zweck des Vereins	1
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss.....	3
§ 6 Beiträge und Umlagen	4
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Vorstandschaft und Vereinsbeirat	5
§ 9 Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Wahlen.....	7
§ 11 Monatsversammlung	7
§ 12 Fischereierlaubnisscheine an Nichtmitglieder	8
§ 13 Schieds- und Ehrengericht	8
§ 14 Haftung	8
§ 15 Auflösung des Vereins.....	8

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Hege- und Fischereiverein Eger e. V.
Er ist im Vereinsregister des **Amtsgericht Ulm unter VR 520098** eingetragen.
Die Gründung erfolgte im November 1978.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

§ 3 Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Hege- und Fischereiverein Eger e.V. mit Sitz in 73441 Bopfingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erhaltung, Verbesserung und Renaturierung der Gewässer.
- b) Die nachhaltige und fachgerechte Hege und Pflege des Fischbestandes.
- c) Maßnahmen zum Schutze und zur Reinhaltung der Gewässer.
- d) Die Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung der waidgerechten Fischerei.
- e) Verbesserung des Ansehens der Fischerei in der Öffentlichkeit.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bopfingen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.
- (6) Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein:
- Bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben.
 - Fischereirechte erwerben, pachten oder in Unterpacht nehmen, veräußern oder unterverpachten.
 - Von seinen Mitgliedern Vereinsbeiträge, Pflichtarbeitsstunden, Umlagen, Gebühren (z.B. Mahngebühren) und Kostenbeiträge für die ihnen zur Ausübung der Fischerei zur Verfügung gestellten Gewässer erheben.
 - Veranstaltungen organisieren und durchführen. Hierzu gehören fischereiliche Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Lehrveranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche- und nichtordentliche Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind:

- die ausübenden Mitglieder, welche die in § 6 der Satzung festgelegten Aufnahmegebühren, Beiträge und Kostenbeiträge entrichten.
- die Ehrenmitglieder, sie sind von der Zahlung der Aufnahmegebühren und der Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge befreit, mit Ausnahme der Kostenbeiträge für die von den Mitgliedern befischten Vereinsgewässer (Fischereierlaubnisscheingebühr).
Ehrenmitglieder haben sofern sie nicht Beiträge nach § 6 Abs. 1c entrichten, kein Stimmrecht.
- Ehepartner von aktiven Mitgliedern sind beitragspflichtig den Ehrenmitgliedern gleichgestellt.

(3) Nichtordentliche Mitglieder sind:

- Jugendliche unter 18 Jahren.
Bei Eintritt von jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Passive Mitglieder. Sie sind unterstützende Mitglieder, die nur der Beitragspflicht unterliegen. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) Ordentliche Mitglieder können Männer und Frauen werden, wenn sie:

- Das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Einen staatlichen Fischereischein besitzen.
- Nicht wegen Fisch- oder Jagdwilderei vorbestraft sind.
- Die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- Nicht aus einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen worden sind.
- Durch ihre Aufnahme dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit keinen Schaden zufügen.

(5) Passive Mitglieder können Männer und Frauen werden, wenn sie:

- a) Mindestens 3 Jahre Aktivmitglied im Verein sind.
- b) Wenn sie vom Jugendmitglied direkt zum Passivmitglied wechseln.
- c) Wenn sie Ehepartner eines Aktiven Mitglieds sind, das seit mindestens 3 Jahren als aktives Mitglied im Verein ist.

Die Vorstandschaft kann Ausnahmen hiervon beschließen.

(6) Ehrenmitglieder

Personen, welche sich besonderer Verdienste um den Verein oder um die in § 3 Abs. 1 der Satzung näher bezeichneten Ziele und dem Zweck des Vereins erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied des Vereinsbeirats beantragt werden. Der Beschluss zur Ernennung eines Ehrenmitglieds obliegt dem Vereinsbeirat. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Die Abstimmung ist geheim und im schriftlichen Verfahren vorzunehmen. Im Falle der Ablehnung ist nach Jahresfrist eine Wiederholung des Antrags möglich.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

(1) Anmeldung

Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme wird mit Bezahlung der Beiträge nach § 6 verbindlich. Bei der Aufnahme hat das Mitglied schriftlich zu bestätigen, dass es eine Ausfertigung der Satzung, der Schieds- und Ehrengerichtsordnung, der Beitragsordnung sowie einer Gewässerordnung des Vereins erhalten hat und es sich mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden erklärt.

Die Aufnahme in den Verein gibt keinen Anspruch auf eine Fischereierlaubnis in den Vereinsgewässern, solange deren Anzahl beschränkt ist und die von der Vorstandschaft festgesetzte Höchstzahl der zulässigen Begehungen an die früher eingetretenen Mitglieder ausgegeben wurde.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Kündigung zum Ende eines Jahres (Geschäftsjahr). Sie ist vom Mitglied gegenüber der Vorstandschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich oder fernschriftlich zu erklären.
- b) Durch den Tod.
- c) Durch den Ausschluss nach einem Verfahren des Schieds- und Ehrengerichts des Vereins, in dem auf das Vorliegen von Ausscheidungsgründen erkannt worden ist.
- d) Wenn durch das Verhalten eines Mitglieds die Fortsetzung der Mitgliedschaft dem Verein nicht mehr zuzumuten ist, kann durch Beschluss der Vorstandschaft der Vereinsausschluss bei der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Wahl, der Antrag auf Ausschluss gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmen.

Der Beschlussantrag ist in der Tagesordnung bei der Bekanntmachung ohne namentliche Nennung anzugeben (TOP .. Beschlussfassung über einen Vereinsausschluss). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung gegeben werden.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gröblich gegen die Satzung verstößt und satzungsgemäßen Anweisungen der Vereinsorgane nicht Folge leistet,
- b) gröblich gegen die Interessen des Vereins handelt, die Ehre des Vereins in der Öffentlichkeit herabsetzt oder beim Erwerb oder Erpachtung von Fischereirechten mit dem Verein in Wettbewerb tritt,
- c) die rechtlichen Schonzeiten und Mindestmaße, sowie die im Interesse der Gewässerbewirtschaftung vom Verein erlassenen Sondervorschriften missachtet,
- d) von ordentlichen Gerichten wegen eines Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, das ein weiteres Verbleiben im Verein als nicht tragbar erscheinen lässt.

(4) Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn:

- a) Es mit der Bezahlung der Beiträge, Umlagen und sonstigen Festsetzungen nach § 6 Nr. 1 bis 6 nach schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen im Rückstand ist.
(Die Beiträge werden per Sepa-Einzugsverfahren eingezogen. Geht ein Beitrag zurück, weil ein Konto nicht gedeckt war, oder das Mitglied die Bank angewiesen hat den Beitrag zurück zubuchen, so ergeht vom Verein eine schriftliche Mahnung. Vier Wochen nach dem Datum der Mahnung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.)
Bei unverschuldetem Verzug z. B. wegen Krankheit, kann die Vorstandschaft Ausnahmen zulassen.
- b) Es von einem ordentlichen Gericht wegen eines Fischerei- oder Jagdvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Zur Deckung der dem Verein in Verfolgung seiner Aufgaben entstehenden Ausgaben, erhebt der Verein von seinen Mitgliedern gem. § 3 Abs. 6 c) folgende Beiträge:
 - a) Aufnahmebeiträge von aktiven-, passiven und jugendlichen Mitgliedern.
 - b) Laufende Beiträge (Jahresmitgliedsbeiträge)
 - c) Jährliche Kostenbeiträge für die, von den Mitgliedern befischten Vereingewässer (Fischereierlaubnis).
 - d) Ersatzbeiträge für nichtgeleistete Pflichtarbeitsstunden
 - e) Umlagen
 - f) Gebühren
2. Beitragserhöhungen aufgrund von Pachtzinserhöhungen kann der Vereinsbeirat bis zu einem Betrag von 10,- € je Beitragsjahr festsetzen, wenn dies zur Erhaltung des Vereinsvermögens notwendig ist.
3. Der Vereinsbeirat setzt die Höhe der Tageskartenpreise fest.
4. Die Vorstandschaft kann Umlagen und Beitragserhöhungen festsetzen, die aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen notwendig werden, wenn die Vorstandschaft in der Beratung des Sachverhalts, der die Umlage bzw. Erhöhung notwendig macht, vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich auf mögliche Umlagen und Beitragserhöhungen - unter Nennung der voraussichtlichen Höhe - als Folge des Beschlusses hingewiesen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Notwendigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt. Die Höhe der Umlage darf 200 € jährlich nicht übersteigen.
5. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass von jedem aktiven Mitglied bis zum 65. Lebensjahr bis zu 10 Pflichtarbeitsstunden zu leisten sind. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde kann die Vorstandschaft einen Betrag von bis zu 10 € erheben.

Über Härtefälle entscheidet die Vorstandschaft.

6. Die Vorstandschaft kann Mahngebühren in angemessener Höhe festsetzen.
7. Die Höhe der unter § 6 Abs. 1 a - c genannten Beiträge setzt die Mitgliederversammlung jeweils auf Vorschlag der Vorstandschaft fest. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung nach § 6 Nr. 4 den Beschluss, der die Erhöhung notwendig macht bereits gefasst hat.
8. Sämtliche Beiträge und Umlagen werden mit ihrer ordnungsgemäßen Festsetzung nach § 6 Nr. 1 mit dem Einzugsdatum zur Zahlung fällig. Sie werden im Folgemonat der Mitgliederversammlung vom Kassierer eingezogen. Mitglieder ohne Einzugsermächtigung haben den auf sie entfallenden Betrag bis zum 01.03. des Beitragsjahres unaufgefordert auf ein Vereinskonto einzuzahlen.
9. Wird ein ausgeschlossenes Mitglied oder ein ausgetretenes Mitglied erneut in den Verein aufgenommen, so setzt die Vorstandschaft die Höhe des Aufnahmebeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit fest.
10. In besonderen Härtefällen kann der Vereinsbeirat auf schriftlichen Antrag die Gebühren und Beiträge nach § 6 Nr. 1 bis 6 unter Abwägung der Vereinsinteressen ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorstandschaft bestehend aus

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) Hauptgewässerwart
- d.) Kassierer
- e.) Schriftführer

2. Vereinsbeirat bestehend aus

- a.) Vorstandschaft nach § 7 Abs. 1 a - e,
- b.) Jugendwarte (mind. 1 / max. 3)
- c.) Gewässerwarte (mind. 2 / max. 6)
- d.) Gerätewarte (mind. 1 / max. 3)
- e.) Schankwart
- f.) Wettkampfwart

3. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Gem. § 9 dieser Satzung.

§ 8 Vorstandschaft und Vereinsbeirat

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich allein.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- A.) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung der Vorstandschaft zur Erfüllung besonderer Aufgaben, Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen. Er kann sie jederzeit mit Zustimmung der Vorstandschaft abberufen.

Der 1. Vorsitzende beruft die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die Vorstands-, Beirats- und Ausschusssitzungen sowie die Monatsversammlungen ein. Er führt bei allen Sitzungen den Vorsitz.

Er verfügt nach Maßgabe der Satzung über die Vereinsmittel. Bei außerordentlichen Ausgaben mit dem Einverständnis der Vorstandschaft. Einfache Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder genügt zur Abstimmung.

Jährlich einmal hat er die Rechnungs- und Kassenprüfer kontrollieren zu lassen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

- B.) Dem Hauptgewässerwart obliegt die Überwachung und nachhaltige Bewirtschaftung der Vereinsgewässer mit allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten, unter Mitwirkung der Gewässerwarte und nach Maßgabe der Vorstandschaft.
Fischsterben, Gewässerverunreinigungen, Verfehlungen der Mitglieder sowie sonstige wichtige Ereignisse sind der Vorstandschaft sofort zur Kenntnis zu bringen.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll der Hauptgewässerwart nach Möglichkeit an einer anerkannten Lehranstalt ausgebildet sein.
- C.) Dem Kassierer obliegen die Kassengeschäfte. Er ist im Geldverkehr zeichnungsberechtigt.
Der Kassierer hat jährlich der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen und haftet dem Verein für richtige Kassen- und Rechnungsführung. Die Jahresrechnung ist von den beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorher zu prüfen. Der Kassierer führt das Mitgliederverzeichnis des Vereins. Das Mitgliederverzeichnis kann auch vom 1. Vorsitzenden geführt werden.
- D.) Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Arbeiten des Vereins, das Vereinsarchiv und die Protokollführung. Er sorgt für die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung. Er hat über die Sitzungen des Vereins, insbesondere die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsbeirates und die Monatsversammlungen Protokoll zu führen. Dem Protokoll der Mitgliederversammlung sind alle Anträge, Berichte und Vorträge von Mitgliedern beizufügen, die in die Versammlung eingebracht wurden.
Protokolle der Jahreshauptversammlungen, der Sitzungen der Vorstandschaft sowie die des Vereinsbeirates sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das jeweilige Sitzungsprotokoll ist jedem Gremiumsmitglied zugänglich zu machen.
- E.) Der Vereinsbeirat hat die Vorstandschaft zu beraten. Bei Neuanpachtung von Gewässern, bei Ausgaben für Einzelmaßnahmen über 3.000 €, bei der Neuaufnahme von Mitgliedern, bei Beitragserhöhungen nach § 6 Nr. 1 und bei der Vorberatung von Anträgen an die Mitgliederversammlung sowie bei Satzungsänderungen hat der Vereinsbeirat mitzuentcheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- F.) Die Gewässerwarte unterstützen den Hauptgewässerwart bei der Hege, Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer. Sie sorgen ferner dafür, dass die Gewässer von Mitgliedern und Gästen nach den gesetzlichen, vereinseigenen oder allgemeinen waidgerechten Regeln befischt werden.
- G.) Die Gerätewarte verwalten und pflegen die Gerätschaften des Vereins. Sie sind für den einsatzbereiten Zustand der Geräte verantwortlich.
- H.) Die Jugendwarte betreuen die jugendlichen Mitglieder. Sie sollen nach Möglichkeit an einem Jugendleiterlehrgang teilgenommen haben. Die Jugendwarte unterrichten die Jugendlichen über alle gesetzlichen, vereinseigenen oder allgemeinen waidgerechten Regeln am Gewässer. Sie leiten alle Jugendveranstaltungen.
- I.) Der Schankwart ist für die Betreuung des Vereinsraumes zuständig. An den Monatsversammlungen, den Beiratssitzungen und der Mitgliederversammlung sorgt er für das leibliche Wohl der Teilnehmer.
- J.) Der Wettkampfwart organisiert und leitet die Hege- und Gemeinschaftsfischen. Er sorgt für die Einhaltung der Gewässerordnung und der Vereinsverordnung für Gemeinschaftsfischen und meldet die Ergebnisse der Vorstandschaft.

- K.) Alle Vereinsmitglieder haben grundsätzlich kein Anrecht auf Entschädigung ihrer Vereinsarbeit. Die Vorstände sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass für diese Tätigkeiten angemessene Vergütungen bezahlt werden können.
- L.) Alle Vorstandsmitglieder sind bei der Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen zeichnungsberechtigt.
- M.) Ehegatten und Verwandte ersten und zweiten Grades (Vater – Sohn bzw. Großvater – Enkel) können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr, und zwar im 1. Quartal des Jahres, ist vom 1. Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher einzuberufen.

Die Tagesordnung hat unbedingt zu enthalten:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 2. Rechnungs- und Kassenbericht
 3. Entlastung der Vorstandschaft und
 4. Bericht des Hauptgewässerwarts
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Sie sind spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungsbeginn schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind hiervon allerdings ausgenommen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Für Satzungsänderungen müssen jedoch mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins stimmen.

§ 10 Wahlen

Vorstandschaft, Beirat und die Mitglieder des Ehren- und Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden in einer Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Sie wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

§ 11 Monatsversammlung

Einmal im Monat soll eine Versammlung stattfinden. Sie soll der Unterrichtung der Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten dienen und der Vorstandschaft Gelegenheit geben, den Willen der Mitglieder in schwebenden Vereinsangelegenheiten zu erforschen. Im Übrigen soll diese Zusammenkunft der Information, der Festlegung von Pflegemaßnahmen sowie der Fortbildung und Geselligkeit dienen.

§ 12 Fischereierlaubnisscheine an Nichtmitglieder

Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen an Nichtmitglieder (Gastkarten und Tageserlaubnisscheine) genehmigt die Vorstandschaft. Die Gebühren werden von der Vorstandschaft festgesetzt.

§ 13 Schieds- und Ehrengericht

Der Verein hat ein Schieds- und Ehrengericht. Er hat sich eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung gegeben. Diese ist nicht Teil der Satzung.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verlust, die Mitglieder bei der Ausübung der Mitgliedschaft des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine bestehende Versicherung gedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn drei Viertel aller, nicht nur der erschienenen Mitglieder damit einverstanden sind.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft !

Alle vorangegangenen Ausführungen verlieren damit ihre Gültigkeit !

Bopfingen, den 29.02.2020

Jürgen Gunst
1. Vorsitzender